

Achtung: alle Reiter und Pferde/Ponys, die an einem internationalen Turnier im In- und/oder Ausland teilnehmen müssen über ihre nationale FN bei der FEI registriert sein.
Registrierung unter www.pferd-aktuell.de oder bei Birgit Kostka, Tel.: 02581 - 63 62-172

CCIP1*,CCII* ohne Rennbahn

Gut Weiherhof - Radolfzell

3. Mai bis 6. Mai 2007

Baden-Württembergische Meisterschaft der Junioren / Jungen Reiter Sichtung zu den Pony-Europameisterschaften für die Ponyreiter der südlichen Landesverbände BAW, BAY, HES, THR, SAC, RPF, SAA.

**Genehmigt von der deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN)
Warendorf, 12. Februar 2007**

I. Allgemeine Informationen:

Veranstalter

SVgg Sportpferdezentrum Aach

Nennungsschluss: 3. April 2007

Gesamtleitung:

Name: Dr. Danièle Vogg
Anschrift: Gut Weiherhof, D- 78315 Radolfzell
Tel.: 0049-171 14 65 875
Telefax: 0049-07732 9506825
E-Mail: vogg@gmx.net

Internetadresse der Veranstaltung:

www.gut-weiherhof.com

Anreise: Autobahn Stuttgart – Konstanz, Ausfahrt Steisslingen – Moos, immer Richtung Moos, an der 2. Ampel links Richtung Moos, nach ca. 300 m links befindet sich das Stallareal

II. Allgemeine Bestimmungen:

Dieses Turnier wird durchgeführt in Übereinstimmung mit:

- den FEI-Statuten, 21. Ausgabe 2004, Revision 2006
- dem Generalreglement der FEI, 21. Ausgabe 2005, Revision 2006
- dem FEI-Veterinärreglement, 10. Ausgabe 2006,
- dem FEI Vielseitigkeitsreglement, 22. Ausgabe 2006,
- FEI Spezial Reglement für Ponyreiter & Kinder, 8. Ausgabe 2006

und allen von der FEI nachträglich dazu veröffentlichten Korrekturen und Änderungen, die die bisherigen Bestimmungen ersetzen.

Die FNs sind für das korrekte Alter ihrer Teilnehmer verantwortlich.

Das Schiedsgerichtsverfahren ist in den o. g. FEI-Statuten und dem General-Reglement festgelegt. Gemäß diesem Verfahren wird jeder Einspruch gegen eine Entscheidung der FEI oder ihrer offiziellen Vertreter ausschließlich durch den "Court of Arbitration for Sport" (CAS) in Lausanne, Schweiz, entschieden.

Der Veranstalter erkennt die Verbindlichkeit von § 1.4 LPO für internationale Turniere in Deutschland an.

III. Vorläufige Zeiteinteilung:

- | | |
|---|-------------------------|
| - 1. Verfassungsprüfung CCIP1*: | Freitag, 4. Mai 2007 |
| - 1. Verfassungsprüfung CCII*: | Donnerstag, 3. Mai 2007 |
| - Offizielle Besichtigung der Geländestrecke CCI*: | Donnerstag, 3. Mai 2007 |
| - Offizielle Besichtigung der Geländestrecke CCIP*: | Freitag 4. Mai 2007 |
| - Startmeldung CCII* / CCIP1*: | Donnerstag, 3. Mai 2007 |
| - Dressur CCII* / CCIP1*: | Freitag, 4. Mai 2007 |
| - Gelände CCII* / CCIP1*: | Samstag 5. Mai 2007 |
| - 2. Verfassungsprüfung CCII*: | Sonntag, 6. Mai 2007 |
| - Springen CCII* / CCIP1*: | Sonntag 6. Mai 2007 |
| - Siegerehrung CCII* / CCIP1*: | Sonntag 6. Mai 2007 |

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einzelne Prüfungen/Teilprüfungen tagesversetzt durchzuführen. Teilnehmer mit mehreren Pferde/Ponys können vom Veranstalter in verschiedene Abteilungen gesetzt werden.

IV. Offizielle:

Richtergruppe:

CCIP1* Katherina Lucheschi, ITA
Paul Weier, SUI

CCII* Josef Burger, SUI
Gerhard Moser, GER

Technischer Delegierter: Helmut Gosert, GER

Parcourschef: Rüdiger Rau, GER

Chef-Steward: Maria-Theresa Schädler, GER

FEI-Veterinär-Delegierter: Dr. Wolfgang Leistner, GER

FN Sicherheits-Beauftragter/

FN Beauftragter der deutschen: Helmut Gosert, GER

V. Prüfungen:

Meisterschaftsbestimmungen BWM Meisterschaft Junioren/Junge Reiter:

Gewertet werden für die BWM nur Stammmitglieder aus Baden-Württemberg. Bei Reitern mit mehreren Pferde/Ponys wird nur das bessere Pferde/Pony gewertet. Die Meisterschaft wird in den Prfg. 2 (CCI*) ermittelt.

1. Internationale Vielseitigkeitsprüfung für Ponys CCIP1*

Sichtung zu den Pony-Europameisterschaften für die Ponyreiter der südlichen

Landesverbände BAW, BAY, HES, THR, SAC, RPF, SAA. Ausnahmefälle müssen mit dem Bundestrainer abgesprochen werden.

Ehrenpreise den platzierten Teilnehmern

Teilnahmeberechtigte Reiter und Ponys gemäß Ziffer VI und VII.

Ausrüstung gemäß 521, 522, 3134 und 3135

Bewertung gemäß Art. 502.1 und 3136

Startfolge gemäß Art. 512 und 513

1. Teilprüfung Dressur: Los
2. Teilprüfung Gelände: in gleicher Reihenfolge wie Dressur
3. Teilprüfung Springen: in umgekehrter Reihenfolge zum Ergebnis nach Dressur und Gelände.

1. Dressur:

1.1. Die internationale Vielseitigkeitsaufgabe der FEI CCIP2* 2007 ist auswendig zu reiten; getrenntes Richten.

1.2. Prüfungsplatz - Abmessungen: 20 x 60 m Sandboden

1.3. Vorbereitungsplatz - Abmessungen: 20 x 60 m Sandboden; Ausweichplatz: Grasboden

2. Gelände:

2.1 Länge der Strecke: ca. 3000 m, Grasboden

2.2 Tempo: 450 bis 500 m/Min.

2.3 Anzahl der Sprünge: max. 25

3. Springen:

3.1. Prüfungsplatz - Abmessungen: 45 x 65 m Sandboden,

2.2. Vorbereitungsplatz - Abmessungen: 20 x 60 m Sandboden, Ausweichplatz: Grasboden

2.3. Länge des Parcours: 400 - 500 m Tempo: 350 m/Min.

2.4. Anzahl der Hindernisse: 10 - 12

2.5 Höhe der Hindernisse: max. 1,10, max. Weite: 1,35 m

2. Internationale Vielseitigkeitsprüfung CCII* (ohne Rennbahn)

Baden-Württembergische Meisterschaft Junioren / Junge Reiter

Dotierung: €1.500,00 (350/270/220/180/3x160) zzgl. Züchterprämien

Teilnahmeberechtigte Reiter und Pferde gemäß Ziffer VI und VII.

Ausrüstung gemäß Art. 521 und 522

Bewertung gemäß Art. 502.1

Startfolge gemäß Art. 512 und 513

1. Teilprüfung Dressur: Los
2. Teilprüfung Gelände: in gleicher Reihenfolge wie Dressur
3. Teilprüfung Springen: in umgekehrter Reihenfolge zum Ergebnis nach Dressur und Gelände.

1. Dressur:

1.1. Die internationale Vielseitigkeitsaufgabe der FEI CIC1*/CCI* (A) 2005 ist auswendig zu reiten; getrenntes Richten.

- 1.2. Prüfungsplatz - Abmessungen: 20 x 60 m Sandboden
1.3. Vorbereitungsplatz - Abmessungen: 20 x 60 m Sandboden; Ausweichplatz: Grasboden

2. Gelände:

- 2.1. Länge der Strecke: ca 3.800 m Grasboden
2.2. Tempo: 520 m/Min.
2.3. Anzahl der Sprünge: max. 30

3. Springen:

- 3.1. Prüfungsplatz - Abmessungen: 45 x 65 m Sandboden,
3.2. Vorbereitungsplatz - Abmessungen: 20 x 60 m Sandboden, Ausweichplatz: Grasboden
3.3. Länge des Parcours: 350 - 450 m Tempo: 350 m/Min.
3.4. Anzahl der Hindernisse: 10 - 11
3.5. Anzahl der Sprünge: 13
3.6. Höhe der Hindernisse: 1,15 m

VI. Qualifikation der Teilnehmer und Pferde/Ponys

Die entsendende FN muss der Nennung für jeden Reiter und jedes Pferde/Pony einen Nachweis beifügen, in dem aufgeführt ist, bei welchen Veranstaltungen sich Pferde/Pony und Reiter gemäß den in Art. 506 für das entsprechende *- Niveau der Prüfung festgesetzten Anforderungen qualifiziert haben.

Deutsche Teilnehmer sind gemäß LPO § 6.2 für die Beachtung und Einhaltung der korrekten Teilnahmevoraussetzungen verantwortlich. Ein entsprechender Nachweis ist der Nennung beizufügen.

CCPII* (Prfg.1)

Es gelten die Qualifikationsstandards der entsendenden FN: Für Ponys deutscher Reiter gilt 5j.+ält. Reiter Jahrg. 91+jünger Lkl. V3 bis V5, für Reiter V6 aus dem Landesverband Baden – Württemberg kann der Disziplinausschuss eine Startgenehmigung erteilen.

CCII* (Prfg. 2)

Es gelten die Qualifikationsstandards der entsendenden FN: Für Pferde deutscher Reiter gilt § 600 LPO: „VL“: Reiter mit Lkl. V1 bis V5.

VII. Einladungen:

Prüfung 1 (CCPII*):

Ausländische Teilnehmer:

Die Teilnehmer, die gemäß VI. „Qualifikation der Teilnehmer und Ponys“ qualifiziert sein müssen, werden vom Veranstalter über ihre FN eingeladen.

Eingeladene Nationen: alle (Anzahl der Reiter unbegrenzt)

Deutsche Reiter:

- Teilnehmer, die gemäß VI. „Qualifikation der Teilnehmer und Ponys“ qualifiziert/startberechtigt sind; bundesweit offen.
- LKV3 – V5

Alle Reiter:

- Anzahl der Ponys pro Reiter: 2 (5jährige oder ältere Ponys)

Prüfung 2 (CCII*):

Ausländische Teilnehmer:

Die Teilnehmer, die gemäß VI. „Qualifikation der Teilnehmer und Pferde“ qualifiziert sein müssen, werden vom Veranstalter über ihre FN eingeladen.

Eingeladene Nationen: alle (Anzahl der Reiter unbegrenzt)

Deutsche Reiter:

- Teilnehmer, die gemäß VI. „Qualifikation der Teilnehmer und Pferde“ qualifiziert/startberechtigt sind; bundesweit offen.
- LKV1 – V5

Alle Reiter:

- Anzahl der Pferde pro Reiter: 3 (6jährige oder ältere Pferde) - Ponys sind in dieser Prüfung nicht zugelassen.

Vergünstigungen:

A. Teilnehmer

Quartierbestellungen sind selbst vorzunehmen; siehe Internet www.radolfzell.de. Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Wohnwagen und andere bewohnte Fahrzeuge können nur aufgestellt werden, wenn mit der Abgabe der Nennung die Anmeldung erfolgt unter gleichzeitiger Bezahlung einer Gebühr von €50,00.

B. Pfleger

Quartierbestellungen sind selbst vorzunehmen.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden vom Teilnehmer getragen.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass sowohl für Pfleger als auch für Pflegerinnen angemessene Sanitäreinrichtungen, inkl. Dusche und fließend warmem/kaltem Wasser, zur Verfügung stehen.

C. Pferde/Ponys

Stallungen müssen bis Nennungsschluss beantragt werden. Für die Unterbringung der Pferde/Ponys steht ein Stallzelt zu Verfügung: Stallgeld (inkl. erster Einstreu (Stroh)) ist im Nenngeld enthalten. Späneeinstreu ist mit der Nennung anzugeben, Aufpreis €20,00. Boxen stehen von Donnerstagmittag bis Sonntagabend zur Verfügung. Der Stallzeltaufsteller hat keine Vorhaltkapazität! Es werden keine privaten Stallzelle toleriert, Einstallen auf Transportern ist nicht gestattet. Der Veranstalter gewährt keine Transportkostenentschädigung.

D. Werbung bei Teilnehmern und Pferden

Der Veranstalter gestattet den Teilnehmern, gemäß Artikel 136.1, 2 des Generalreglements das Logo ihres persönlichen Sponsors zu führen.

Der Chefsteward muss, bevor die Reiter den Prüfungsplatz betreten, sicherstellen, dass die FEI Bestimmungen zu Art. 136 eingehalten werden.

E. Anreise

Datum, Uhrzeit und Art der Anreise von Reitern und Pferden müssen dem Veranstalter mitgeteilt werden, damit sie bei ihrer Ankunft entsprechend betreut werden können.

Wegbeschreibung: Autobahn Stuttgart – Konstanz, Ausfahrt Steißlingen / Moos, immer Richtung Moos, ca. 300m nach Ampelanlage (T-Kreuzung) befinden sich linker Hand die Stallzelte.

VIII. Nennungen:

Namentlicher Nennungsschluss :	Dienstag, 3. April 2007
Nenngeldpauschale Prüfung 1:	€200,00 (inkl. FEI-MCP-Gebühr und Box)
Nenngeldpauschale Prüfung 2	€200,00 (inkl. FEI-MCP-Gebühr und Box)
Spänebox:	€20 je Box
Stromanschluss:	€50,00

Nenngeld sowie Spänezuschlag und Strom müssen der Nennung als Verrechnungsscheck beigelegt werden. Die Nenngeldpauschale für die ausländischen Teilnehmer ist bis zum definitiven Nennungsschluss (23. April 2007) auf folgendes Bankkonto zu überweisen: Gut Weiherhof D-78315 Radolfzell, IBAN DE30 692500350004923397, BIC (SWIFT) SOLADESISNG Sparkasse Singen-Radolfzell

Nennungen werden nur bearbeitet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- alle deutschen Reiter müssen eine deutsche FN-Jahresturnierlizenz 2007 mit den gültigen Pferdeaufklebern vorlegen. Teilnehmer, die per Nennung-Online nennen, müssen für die Pauschalgebühr zusätzlich die entsprechende Prüfung mitnennen, ansonsten können die Nennungen abgewiesen werden.
- Die Nennungen müssen folgende Angaben über die Pferde/Ponys enthalten:
Name, Geburtsjahr, Rasse/Zuchtverband, Geburtsland, Abstammung, FEI-Pass-Nummer, Besitzername(n), Farbe, Geschlecht.
- Ausländische Reiter müssen über ihre zuständige FN genannt werden.

Nennungen sind zu richten an:
Petra Engelhard
Schmellbachstr. 21
D – 70565 Stuttgart
Tel.: 0049- 173 4556773
Fax: 0049-7732 9506825
E-Mail: pengelhard@gmx.de

Nennungen ausländischer Reiter werden nur mit den von der FEI geforderten vollständigen Angaben, insbesondere inkl. der Qualifikationsnachweise, angenommen.

Sofern ein Teilnehmer nach dem definitiven Nennungsschluss absagt, muss entweder der Teilnehmer oder die zuständige FN, über die der Teilnehmer genannt wurde, die tatsächlichen Kosten für Unterkunft der Teilnehmer bzw. Stallgeld für die Pferde, die dem Veranstalter aufgrund der späten Absage entstanden sind, übernehmen.

IX. Grenzformalitäten und Gesundheitsbestimmungen:

1. Grenzformalitäten

Für Fragen zu erforderlichen veterinär- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für Pferde/Ponys aus dem Ausland steht der Veranstalter zur Verfügung. Evtl. Zoll- und Veterinärgebühren werden nicht übernommen.

Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass am Veranstaltungsort die für die Pferde/Ponys der ausländischen Teilnehmer erforderlichen Zollformalitäten (Amtstierarzt) erledigt werden.

Gesundheitsbescheinigungen

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die jeweils erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen für den Transport zur Veranstaltung zum Zeitpunkt der Identifikation der Pferde/Ponys, d. h. vor dem Aufstallen, bereitzuhalten, und zwar:

- a) wenn er aus einem EU-Mitgliedsstaat kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß des Musters des Anhangs B der Richtlinie 90/426 in der jeweils aktuell gültigen Fassung (ein Muster ist der Ausschreibung beigelegt),
- b) wenn er aus einem Drittland kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß der Muster des Anhangs II der Entscheidung der Kommission 92/260 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Eine Bescheinigung muss mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates und in einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaats ausgestellt werden. Eine Bescheinigung muss in der Urschrift mitgeführt werden. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass am Veranstaltungsort die für den Weiter- oder Rücktransport der Pferde/Ponys erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen durch einen Amtstierarzt erstellt werden.

Sollte vom Veranstalter ein Spediteur beauftragt worden sein, so steht dieser für Fragen hinsichtlich der erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen zur Verfügung. Darüber hinaus können Fragen zu Gesundheitsbescheinigungen auch vom zuständigen Veterinäramt des Herkunftslandes oder des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, beantwortet werden. Der Bedarf für die Ausstellung eines amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis am Turnierort ist bei der Meldestelle bis Freitag, 27. April 2007 bis 16 Uhr zu melden. Die Ausstellung amtstierärztlicher Zeugnisse ist gebührenpflichtig.

X. Veterinärmedizinische Angelegenheiten:

1. Turniertierarzt

Pferdeklinik Ammerhof, Tübingen

2. Veterinär-Aspekte A gemäß Veterinär-Reglement, 10. Ausgabe 2006

Veterinäruntersuchungen, Inspektionen und Passkontrollen

Diese werden in Übereinstimmung mit dem Veterinär-Reglement Art.1011 und dem FEI Vielseitigkeitsreglement, Art. 518, durchgeführt. Es gilt das General-Reglement, 21. Ausgabe 2005, Revision 2006:

Art. 511.2.1

Alle Pferde/Ponys, die in einer internationalen Prüfung gestartet werden, müssen bei der FEI registriert sein.

Art. 511.2.2

Jedes für eine Prüfung bei CNs, CIC1/2* und CCIs1/2* im Ausland und jedes für CIC3*, CCIs3/4*, CCIOs, Championate, Regionale und Olympische Spiele im In- und Ausland genannte Pferde/Pony muss zum Zwecke der Identifikation und zur Feststellung der Eigentumsrechte im Besitz eines offiziellen FEI-Passes oder eines nationalen, von der FEI anerkannten Passes sein.

Art. 511.2.3

Pferde/Ponys, die an CNs, CICs1/2* und CCIs1/2* im Heimatland teilnehmen benötigen keinen in Art. 511.2.2 beschriebenen FEI-Pass. Diese Pferde/Ponys müssen ordnungsgemäß registriert und anhand eines Diagramms identifizierbar sein. Sofern im gastgebenden und im Ursprungsland keine nationalen Vorschriften für die Impfung gegen Pferde-Influenza bestehen, müssen alle Pferde/Ponys einen gültigen Impfpass besitzen.

Für CIC muss eine Verfassungsprüfung mit Pferdepasskontrolle stattfinden, bevor ein Hindernis überwunden wurde. Der Reiter muss sich mit dem FEI Veterinärdelegierten in Verbindung setzen, um einen Termin für die Verfassungsprüfung zu vereinbaren.

Die Fitness bzw. Gesundheit der Pferde/Ponys wird in der Teilprüfung Dressur überprüft. Sollte sich während der Dressur herausstellen, dass ein Pferde/Pony nicht ganz in Ordnung ist, kann eine weitere Untersuchung vom Veterinärdelegierten gefordert werden.

Impfung gegen die Pferde-Influenza (Vet.-Regl. Anhang VII)

Auf dem für die Eintragung der Impfungen vorgesehenen Blatt im FEI-Pferdepass oder in dem von der FEI anerkannten nationalen Pass, der für alle Pferde und Ponys ausgestellt wird, ist von einem Tierarzt, der nicht Besitzer des Pferdes ist, zu bescheinigen, dass das Pferde/Pony zwei Erstimpfungen gegen die Pferde-Influenza erhalten hat. Der Zeitraum zwischen den Impfungen muss mindestens 1 Monat und höchstens 3 Monate betragen. Außerdem muss nach jeweils 6 Monaten im Anschluss an die zweite Injektion der Erstimpfung eine Wiederholungsimpfung eingetragen werden. Keine dieser Injektionen darf innerhalb der 7 Tage vor der Prüfung gegeben werden, einschl. des Prüfungstages oder des Betretens der Turnierstallungen. Über diese genannten Mindestanforderungen hinaus sollten Grundimmunisierung und nachfolgende Impfungen nach Anweisung des Herstellers vorgenommen werden, die den Anforderungen der FEI entspricht.

Untersuchungen auf verbotene Substanzen (Vet.-Regl. Kap. V + VI. Anhang IV)

Bei CCIs3/4*, CCIOs, Weltcup-Qualifikationen und -Finale, Championaten und Spielen werden regelmäßig Untersuchungen durchgeführt, während sie für andere CCIs empfohlen werden. Bei CCIs3/4* kann der Tierarzt, der für die Proben zuständig ist, bzw. der Veterinär-Delegierte die Anzahl der zu untersuchenden Pferde/Ponys bestimmen; es wird jedoch empfohlen, mindestens drei Proben zu nehmen.

Für Turniere, die dem FEI Medication Control Program unterliegen (nur Gruppe I und II), gelten besondere Richtlinien.

Medication Control Program (MCP)

Teilnehmer an CICs, CCIs, CCIos, Championaten und Spielen müssen dem Veranstalter als Beitrag zu den MCP-Kosten pro Pferde/Pony pro Turnier einen Betrag von 12,50 SFr zahlen.

Anerkanntes Labor (Art.1022 und App. I.4)

Gemäß dem "Medication Control Program" (MCP) in Gruppe I und II werden alle nach Vet. reg. Art. 1017.1 genommenen Dopingproben vom Laboratoire Courses Hippiques, 15 rue de Paradis, 91370 Verrières le Buisson, France, Tel.: +33.1 - 69 75 28 28, Fax: +33.1 - 69 75 28 29, analysiert.

XI. Verschiedenes:

1. Einsprüche

Alle Einsprüche sind schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist eine Haftsumme im Wert von 150 SFr. zu hinterlegen.

2. Auszahlung von Geldpreisen und Erstattungen

Alle Geldpreise sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie Erstattungen (z. B. Transportkosten, Reisekosten) werden gem. FEI-RG Art. 130.2 spätestens nach der letzten Prüfung ausgezahlt. Die Abrechnung erfolgt pro Teilnehmer.

Pro Prüfung erhalten 25 % der Teilnehmer einen Geldpreis bzw. einen anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreis, es werden jedoch mindestens 5 Einzelpreise ausbezahlt. Der je Prüfung aufgeführte Gesamtgeldpreis ist auszuschütten.

Sofern weniger Teilnehmer an den Start gehen, als Geldpreise gemäß Ausschreibung ausgeschrieben wurden, muss der Präsident der Richtergruppe den Gesamtgeldpreis neu aufteilen.

Je nach Absprache mit dem Pferdebesitzer verpflichtet sich jeder Teilnehmer, den Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise an den jeweiligen Pferdebesitzer weiterzureichen.

Der Veranstalter ist berechtigt, etwaige ausstehende Verpflichtungen der Teilnehmer in Abzug zu bringen. Dies gilt auch für die Abzugsteuer nach § 50a Abs. 4 EstG für ausländische Pferdebesitzer. Hier wird nach Abzug der Umsatzsteuer vom Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise und Erstattungen folgender Steuerabzug fällig: bis 250,00 € 0 %, bis 500,00 € 10 %, bis 1.000,00 € 15 % und über 1.000,00 € 20 %; zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag auf den Steuerabzugsbetrag. Der Steuerabzug ist auf Verlangen zu bestätigen.

Diejenigen ausländischen Teilnehmer, die vom Steuerabzug befreit sind, werden gebeten, eine Freistellungsbescheinigung mit Abgabe der Nennung, spätestens aber am ersten Veranstaltungstag vorzulegen. Teilnehmer sind selbst verantwortlich für die vollständige und ordnungsgemäße Angabe der erforderlichen Daten.

3. Versicherung

Alle Besitzer und Teilnehmer sind persönlich haftbar für Schäden gegenüber Dritten, die durch sie selbst, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Pferde/Ponys verursacht werden. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen, die für die Teilnahme an Reitturnieren im In- und Ausland volle Deckung bieten und gültig sind.

4. Haftung

Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegerinnen und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Er schließt die Haftung auch aus für Diebstähle, Feuer und sonstige Vorfälle.

5. Medical Card

Alle Teilnehmer müssen während der Geländeprüfung eine „Medical Card“ an leicht zugänglicher Stelle bei sich tragen. Die Teilnehmer müssen die „Medical Cards“ bei Ankunft im Turnierbüro abgeben, damit der Veranstalter sie von Turnierarzt und TD überprüfen lassen kann.

6. Turnier-Organisation

In Ausnahmefällen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Ausschreibung mit Zustimmung der Richtergruppe und des FN-Beauftragten so zu ändern, dass Unklarheiten beseitigt oder Probleme geklärt werden, die auf einer Auslassung oder unvorhergesehenen Umständen beruhen. Jegliche Änderung ist sofort Teilnehmern und Offiziellen bekannt zu geben und durch den ausländischen Richter dem Generalsekretär der FEI mitzuteilen.

7. Stallsicherheit

VR Art. 1005.2.4, 1005.2.5.1 und 1005.2.5.2 gelten nicht für CCI1*/** bzw. CIC1/2/3*.

8. Zum Schutz der teilnehmenden gesunden Pferde/Ponys, ist Pferden mit ansteckenden Krankheiten das Betreten des Turniergeländes untersagt. Bei nachgewiesenem fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen diese Bestimmung kann der Pferdebesitzer in vollem Umfang haftbar gemacht werden.

9. Zeiteinteilung und Turnierhinweise gehen den Teilnehmern nach Nennungsschluss zu.

10. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Radolfzell (ausgenommen ist ein Einspruch gegen eine Entscheidung der FEI bzw. ihrer Offiziellen). Dies wird durch die Unterschrift auf der Nennung anerkannt.

11. Die Teilnehmer verpflichten sich, nur die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Rückennummern zu tragen. Rückennummern werden gegen eine Leihgebühr von €40,00 an der Meldestelle ausgegeben und zurückgenommen.

12. Im Gelände dürfen keinerlei motorisierte Fahrzeuge benutzt werden.

13. Es wird gebeten Hunde nicht mit auf die Veranstaltung zu bringen. Sollten sich Hunde auf dem Gelände befinden sind diese während der ganzen Veranstaltung an der Leine zu führen, auch im Stallbereich Hundekot ist einzusammeln (Heuwiesen).

14. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten bzgl. der Auslegung der Ausschreibung (bei Übersetzungen), ist die englische Ausschreibung gültig.

Code of Conduct

Die FEI erwartet von allen im internationalen Turniersport beteiligten Personen, den Code of Conduct der FEI zu befolgen. Sie erwartet des weiteren stets das Wohlergehen des Pferdes als oberstes Gebot anzuerkennen und zu akzeptieren und es niemals wettbewerbsmäßigen oder kommerziellen Einflüssen unterzuordnen.

1. Bei der Vorbereitung und beim Training der Turnierpferde muss zu jeder Zeit das Wohlergehen der Pferde/Ponys absolute Priorität haben. Das umfasst eine gute Behandlung der Pferde/Ponys, gute Trainingsmethoden und Hufpflege, gute Ausrüstung sowie guten Transport.
2. Bevor Pferde/Ponys und Teilnehmern erlaubt wird, am Wettkampf teilzunehmen, muss sichergestellt sein, dass sie in gutem Gesundheitszustand sind und dass der Ausbildungs- und Trainingszustand dem jeweiligen Prüfungsniveau entspricht und sie somit fit sind. Das bezieht sich u. a. auf den Gebrauch von Medikamenten, operative Eingriffe, die das Wohlergehen oder die Sicherheit gefährden, auf den Einsatz trächtiger Stuten oder den unsachgemäßen Gebrauch von Hilfsmitteln.
3. Durch den Turniereinsatz darf das Wohlergehen des Pferdes nicht beeinträchtigt werden. D. h. es muss besonders acht gegeben werden auf Prüfungsplätze, Bodenverhältnisse, Witterungsbedingungen, Stallungen und die Sicherheit auf dem Turniergelände. Ferner muss sich das Pferde/Pony für den Weitertransport in einem guten Gesundheitszustand befinden.
4. Es muss sichergestellt sein, dass Pferde/Ponys nach dem Turniereinsatz sorgfältig gepflegt werden. Kein Aufwand darf gescheut werden, um sicher zu stellen, dass Pferde/Ponys nach Beendigung ihrer „Turnierkarriere“ weiterhin fürsorglich behandelt werden. Das umfasst gute veterinärmedizinische Versorgung, u. a. von Sportverletzungen, Euthanasie und den „Ruhestand“.
5. Die FEI bittet alle am Sport Beteiligten eindringlich, das höchste Niveau der Ausbildung auf ihren entsprechenden Spezialgebieten anzustreben.

Warendorf, 12. Februar 2007

genehmigt durch die:

Deutsche Reiterliche Vereinigung: gez. Gabriele Wentrup, Abteilung Turniersport